

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4,
§ 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 1; ZPO § 561

Leitsätze:

k e i n e

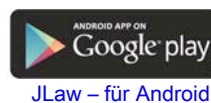
Aktenzeichen: 1 ABR 114/74

Beschluß des BAG vom 17.Dezember 1976

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 114/74

3 Ta BV 10/74 Rheinland-Pfalz

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 17. Dezember 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Riedel und Gnade beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. August 1974
- 3 Ta BV 10/74 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist seit März 1972 erstmals Mitglied und gleichzeitig Vorsitzender des Betriebsrates im Betrieb der Antragsgegnerin. Er gehört zu den freigestellten Mitgliedern des Betriebsrats.

Auf Beschluß des Betriebsrats vom 5. Oktober 1972, der der Antragsgegnerin an demselben Tage zur Kenntnis gebracht wurde, nahm der Antragsteller in der Zeit vom Sonntag, den 5. (Anreise) bis Samstag, den 11. November 1972 (Abreise), an einer Schulungsveranstaltung der Gewerkschaft Leder in S - teil. Als Betriebsratsmitglied hatte der Antragsteller bis dahin noch keine Schulungsveranstaltung besucht. Für den Lehrgang war folgendes Programm vorgesehen:

Montag	1. Stunde
6. 11.	"Einführung"
	2. bis 8. Stunde
	"Vorbereitung und Durchführung der Betriebs-, Abteilungs- und Betriebsräteversammlung (§§ 42 - 45, 53 BetrVG) "
Dienstag	1. bis 4. Stunde
7. 11.	" Die Rechte des Betriebsrates bei Planungsmaßnahmen des Arbeitgebers (§§ 90, 91 BetrVG) "
	5. bis 8. Stunde
	"Inhalt und Gestaltung von Personalfragebogen. Beurteilungsgrundsätze und Auswahlrichtlinien als Mittel der Personalplanung (§§ 94, 95 BetrVG) "



- 3 -

Mittwoch	1. bis 4. Stunde
8. 11.	" Die Personalplanung als Mittel der Unternehmensführung (§ 92 BetrVG) "
	5. bis 8. Stunde
	"Rechte und Aufgaben des Wirtschaftsausschusses (§§ 106 - 110 BetrVG)"
Donnerstag	1. bis 8. Stunde
9. 11.	" Die Aufgaben des Betriebsratsvorsitzenden und des Betriebsausschusses (§§ 26, 27 BetrVG)"
Freitag	1. bis 8. Stunde
10. 11.	" Der Gesamtbetriebsrat (§§ 47 - 53 BetrVG)"

Durch den Besuch der Veranstaltung sind dem Antragsteller folgende Kosten entstanden, die er selbst vorgelegt hat und deren Erstattung die Antragsgegnerin ablehnt:

Fahrtgeld	DM 46,--
Reisespesen je 8,-- DM	
für An- u. Abreise	DM 16,--
Teilnehmerbeitrag (Unterkunft und Verpflegung)	<u>DM 137,90</u> DM 199,90 =====

Der Antragsteller hat vorgetragen, es habe sich um eine Veranstaltung gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG gehandelt. Seine Teilnahme beruhe auf einem Beschluß des Betriebsrates und sei der Antragsgegnerin rechtzeitig mitgeteilt worden. Die Antragsgegnerin sei daher verpflichtet, ihm die Kosten zu erstatten.

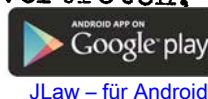
Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm den Betrag von DM 199,90 zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, die Schulung sei nicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unter § 37 Abs. 6 BetrVG einzuordnen; sie habe nicht dazu gedient, eine Erstinformation über ein neues, die Betriebsratstätigkeit eng berührendes Gesetz zu vermitteln, denn sie habe nicht unmittelbar im Anschluß an eine Gesetzesänderung stattgefunden. Der Antragsteller könne sich auch durch amtserfahrene Kollegen informieren lassen. Auch wegen ihrer Dauer falle die Schulungsveranstaltung nicht unter § 37 Abs. 6 BetrVG. Schließlich gebiete der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, derartige Kurse nicht vom Arbeitsplatz weit entfernt, sondern ortsnah abzuhalten. Die Antragsgegnerin habe von Anfang an erklärt, sie werde die Unkosten für diesen Lehrgang nicht tragen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde des Antragstellers hin dem Antrag stattgegeben und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit der Rechtsbeschwerde begehrt die Antragsgegnerin die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg. Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis und mit Ausnahme eines Teils der Ausführungen über die Erforderlichkeit einer Schulung auch in der Begründung beizutreten.

1. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen zur Entscheidung der Streitfrage im Beschlußverfahren ist gegeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG). Auch Antrags- und Beteiligungsbefugnis des Antragstellers liegen vor. Er macht aufgrund des Betriebsratsbeschlusses vom 5. Oktober 1972 einen Einzelanspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Unkosten geltend. Der Anspruch richtet sich gegen die Arbeitgeberin als Antragsgegnerin.

2. Wenn die Antragsgegnerin nunmehr in der Rechtsbeschwerde vorträgt, dem Antragsteller seien die ihm entstandenen Kosten von der Gewerkschaft ersetzt worden, er sei nicht mehr für deren Geltendmachung legitimiert, so handelt es sich um einen in der Rechtsbeschwerdeinstanz unbeachtlichen



neuen Tatsachenvortrag.

3. Zutreffend prüft der angefochtene Beschluß den Erstattungsanspruch zunächst unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Veranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG. Zwar vermag der Senat der Erwägung des Landesarbeitsgerichts nicht zuzustimmen, für die Erforderlichkeit könne nicht vorausgesetzt werden, daß ein aktueller, betriebsbezogener Anlaß für den Besuch der Veranstaltung bestehe. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall, wie der Senat schon wiederholt entschieden hat, auch in einer Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluß der erkennenden Kammer des Landesarbeitsgerichts (vgl. Beschluß des Senats vom 16. März 1976 - 1 ABR 43/74 -, [demnächst] AP Nr. 22 zu § 37 BetrVG 1972). Im Gegensatz zu dem vorgenannten Fall bedarf es hier jedoch nicht der Zurückverweisung der Sache, weil es bei der Schulung über ein erst vor wenigen Monaten in Kraft getretenes umfangreiches und schwieriges Gesetz wie das Betriebsverfassungsgesetz 1972 auf der Hand liegt, daß der aktuelle, betriebsbezogene Anlaß für eine Schulung gegeben ist. Einer besonderen Darlegung bedarf es seitens des antragstellenden Betriebsratsmitglieds insoweit nicht, da der Antragsteller hier erstmals 1972 in den Betriebsrat gewählt wurde (ständige Rechtsprechung, vgl. statt aller Beschluß des Senats vom 27. September 1974, AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972).

Die unstreitig laut Programm durchgeführte Schulungsveranstaltung hat sich ausschließlich mit dem neuen Betriebsverfassungsgesetz befaßt. Allerdings ist nicht das ganze Gesetz behandelt worden, z.B. nicht die Beteiligungsrechte des Betriebsrats in sozialen Angelegenheiten und bei personellen Einzelmaßnahmen. Auch ist nicht dargelegt, daß der Antragsteller Kenntnisse über den Wirtschaftsausschuß und den Gesamtbetriebsrat benötigt. Insgesamt überwiegen aber jedenfalls die Themen, die für die Betriebsratstätigkeit des Antragstellers erforderliche Kenntnisse vermittelten. Dieses Überwiegen der erforderlichen Kenntnisse genügt (Urteil vom 28. Mai 1976 - 1 AZR 116/74 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu § 37 BetrVG 1972). Wegen der völligen Neuregelung des



Betriebsverfassungsrechts konnte der Antragsteller auch nicht auf eine Unterrichtung durch amtserfahrene Kollegen verwiesen werden.

4. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit hat das Landesarbeitsgericht bei dem Umfang der Themen und angesichts der Erstschulung zu Recht die 5-tägige Veranstaltung nicht als zu lang angesehen, selbst wenn man berücksichtigt, daß über weitere Teilgebiete des Betriebsverfassungsrechts noch eine weitere Schulung erforderlich gewesen sein könnte (vgl. Beschluß vom 27. September 1974, aaO). Für die Person des Antragstellers ist übrigens in den Tatsacheninstanzen nicht vorgetragen worden, er habe noch weitere Schulungsveranstaltungen besucht. Der Vortrag der Antragsgegnerin in der Rechtsbeschwerdeinstanz, Betriebsratsmitglieder hätten insgesamt an 25 Schulungskursen teilgenommen, für die sie die Kosten getragen habe, ist ein unzulässiger neuer Sachvortrag.

Der angefochtene Beschluß hat es auch zutreffend für unschädlich angesehen, daß die Schulung statt im Raum Z -P in S in einer zentralen Schulungsstätte der Gewerkschaft veranstaltet wurde. Es ist nichts dafür vorgetragen worden, daß seinerzeit überhaupt entsprechende Schulungsmöglichkeiten in Ortsnähe bestanden. Die niedrigen Fahrtkosten 2. Klasse nach S und das ebenfalls niedrige Zehrgeld für Hin- und Rückreise müssen im Interesse einer größeren Effektivität einer zentralen Schulung vom Arbeitgeber in Kauf genommen werden (vgl. BAG Beschlüsse vom 29. Januar 1974, AP Nr. 9 zu § 37 BetrVG 1972 und 29. April 1975, AP Nr. 9 zu § 40 BetrVG 1972). Schließlich ist dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß der Teilnehmerbeitrag - es handelt sich nur um Kosten für Unterkunft und Verpflegung - nicht unverhältnismäßig hoch ist. Die Sätze halten sich im Rahmen der Erfahrungswerte, die die Lohnsteuerrichtlinien als nicht zum Arbeitslohn zu rechnende und daher nicht zu versteuernde Beträge anerkennen. Daß die Antragsgegnerin durch Schulungskosten in nicht vertretbarem Ausmaß belastet worden wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.



5. Demnach ist die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Riedel

Gnade

